

Neues Krankenversicherungsgesetz : Leistungsverordnung für die Hilfe und Pflege zu Hause

Autor(en): **Spitex Verband Kanton Zürich**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände
Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St.
Gallen, Thurgau**

Band (Jahr): - **(1995)**

Heft 5

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

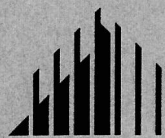
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Neues Krankenversicherungsgesetz

Leistungsverordnung für die Hilfe und Pflege zu Hause

Das Departement des Innern hat am 29. September 1995 die Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vorgestellt.

Diese Leistungsverordnung legt jene Leistungen fest, die ab 1.1.1996 von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden.

Wie befürchtet, wird die Krankenversicherung die hauswirtschaftlichen Leistungen nicht vergüten.

Neben den medizinisch-pflegerischen Leistungen übernimmt die Krankenversicherung auch folgende wichtige Spitex-Dienstleistungen:

- **Bedarfsklärung**
Abklärung des Pflegebedarfes
Abklärung des Umfeldes des/der Klienten/-in
Planung der notwendigen Massnahmen
- **Beratung**
Beratung des/der Klienten/-in und der nicht-beruflich an der Krankenpflege Mitwirkenden
- **die Hilfe beim An- und Auskleiden**
- **die Hilfe beim Essen und Trinken**
- **die psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege**

siehe Rückseite: Umschreibung der Leistungen für die Krankenpflege zu Hause

3. Abschnitt: Krankenpflege zu Hause, ambulant oder im Pflegeheim

Art. 7 Umschreibung des Leistungsbereichs

¹Die Versicherung übernimmt die Kosten der Untersuchungen, Behandlungen und Pflegemassnahmen (Leistungen), die auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht werden:

- a. von Krankenschwestern oder Krankenpflegern (Art. 49 KVV);
- b. von Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Art. 51 KVV);
- c. von Pflegeheimen (Art. 39 Abs. 3 KVG).

²Leistungen im Sinne von Absatz 1 sind:

- a. Massnahmen der Abklärung und Beratung:
 1. Abklärung des Pflegebedarfs und des Umfeldes des Patienten und Planung der notwendigen Massnahmen zusammen mit Arzt (Ärztin) und Patient (Patientin);
 2. Beratung des Patienten oder der Patientin sowie gegebenenfalls der nichtberuflich an der Krankenpflege Mitwirkenden bei der Durchführung der Krankenpflege, insbesondere bei der Einnahme von Medikamenten oder beim Gebrauch medizinischer Geräte, und Vornahme der notwendigen Kontrollen.
- b. Massnahmen der Untersuchung und der Behandlung:
 1. Messung der Vitalzeichen (Puls, Blutdruck, Temperatur, Atem, Gewicht);
 2. einfache Bestimmung des Zuckers in Blut und Urin;
 3. Entnahme von Untersuchungsmaterial zu Laborzwecken;
 4. Massnahmen zur Atemtherapie (wie O₂-Verabreichung, Inhalation, einfache Atemübungen, Absaugen);
 5. Einführen von Sonden oder Kathetern und die damit verbundenen pflegerischen Massnahmen;
 6. Massnahmen bei Hämo- oder Peritonealdialyse;
 7. Verabreichung von Medikamenten, insbesondere durch Injektion oder Infusion;
 8. enterale oder parenterale Verabreichung von Nährlösungen;
 9. Massnahmen zur Überwachung von Infusionen, Transfusionen und Geräten, die der Behandlung oder der Kontrolle und Erhaltung von vitalen Funktionen dienen;
 10. Spülen, Reinigen und Versorgen von Wunden (inkl. Dekubitus- und Ulcus-cruris-Pflege) sowie Fusspflege bei Diabetikern;
 11. pflegerische Massnahmen bei Störungen der Blasen- oder Darmentleerung, inkl. Rehabilitationsgymnastik bei Inkontinenz;
 12. Hilfe bei Medizinal-Teil- oder -Vollbädern; Anwendung von Wickeln, Packungen und Fangopackungen.
- c. Massnahmen der Grundpflege:
 1. Allgemeine Grundpflege bei Patienten oder Patientinnen, welche die Tätigkeiten nicht selber ausführen können, wie Beine einbinden, Kompressionsstrümpfe anlegen; Betten, Lagern; Bewegungsübungen, Mobilisieren; Dekubitusprophylaxe, Massnahmen zur Verhütung oder Behebung von behandlungsbedingten Schädigungen der Haut; Hilfe bei der Mund- und Körperpflege, beim An- und Auskleiden, beim Essen und Trinken;
 2. psychiatrische oder psychogeriatrische Grundpflege.

Art. 8 Ärztlicher Auftrag, ärztliche Anordnung

¹Auftrag oder Anordnung können für eine Dauer von maximal drei, bei Langzeitpatienten von maximal sechs Monaten, erteilt werden. Sie können wiederholt werden.

²Bei Langzeitpatienten hat der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin auf deren Anfrage in der Regel einmal jährlich über den Stand der Krankenpflege zu berichten.

Art. 9 Abrechnung

¹Die Leistungen können insbesondere nach Zeit- oder nach Pauschaltarifen (Art. 43 KVG) in Rechnung gestellt werden.

²Die verschiedenen Tarifarten können kombiniert werden.

³Die Tarifverträge können vorsehen, dass, gestützt auf die ärztliche Anordnung oder den ärztlichen Auftrag nach Artikel 8, ein bestimmter Zeitbedarf pro Tag oder Woche in der Regel nicht überschritten werden darf (Zeitbudget).